

Die Satzung des HGV St. Georgen

§ 1 Name und Sitz:

1.1. Der Verein führt den Namen: Handels- und Gewerbeverein St. Georgen i. Schw.

1.2. Er hat seinen Sitz in: 78112 St. Georgen im Schwarzwald
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer - VR 534 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss und die Förderung aller Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Stadt St. Georgen (Schwarzwald) zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher und regionaler Ebene.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1. Mit der Stadtverwaltung und den regionalen Verwaltungsgremien Kontakt zu halten, um die Anliegen der Mitglieder in kommunalen und regionalen Fragen rechtzeitig vortragen zu können.
- 2.2. Die Mitglieder über aktuelle Fragen der Stadtverwaltung und der Raumpolitik aufzuklären.
- 2.3. Durch Werbung, Veranstaltungen und dergleichen auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen, mit dem Ziel, die Nachfrage dadurch zu steigern.
- 2.4. Durch Vortragsveranstaltungen, Forumsgespräche und andere geeignete Mittel den Mitgliedern sowohl eine berufliche als auch eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- 2.5. Die Förderung der Verbundenheit der Mitglieder durch angemessene Geselligkeit.
- 2.6. Der Verein ist parteipolitisch und finanziell unabhängig.

§ 3 Geschäftliches:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bei den unter § 2 dieser Satzung genannten Berufsgruppen als selbständiger oder leitender Angestellter tätig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 4.2. Jede juristische Person der Berufsgruppen des § 2 der Satzung.
- 4.3. Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und durch die Tat zu erkennen gibt, den Vereinszweck zu fördern.
- 4.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre;

- b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds;
- c) Bei Verweigerung der Beitragszahlung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist mit 3/4 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden zu beschließen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Auf das Vereinsvermögen hat ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

6.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

6.2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

7.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Die Tätigkeit des Kassiers und Schriftführers kann auch in "Personalunion" von einer Person ausgeübt werden.

8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

§ 10 Amts-dauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

10.1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

10.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

10.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstands

11.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.

11.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

12.1. Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens aus 5 Mitgliedern.

12.2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

13.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung schriftlich.

13.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden;
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; ,f) Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen, als den Zwecken des Vereins.

13.4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

14.2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.